

Mitteilung des Senats

vom 14. Juni 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten usw. der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft . . S. 601.
2. Erwerb einer Grundfläche an der verlängerten Meterstraße " 605.
3. Erweiterungsbauten in Ellen " 606.

1. Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten usw. der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

In Anlaß mehrerer in letzter Zeit eingegangener Beschwerden sind die Vorschriften der Gebührenordnung für die Lagerhaus-Gesellschaft über die Benutzung des Schwimmkrans (Gesetzbl. 1900, S. 277) einer Prüfung unterzogen worden.

Bekanntlich sind im Zollausschlußgebiet am Hafen I 63 Kräne mit einer Tragkraft von je 1500 kg, 20 Kräne mit einer solchen von je 2400 kg, ferner 1 Kran von 4000 kg und 1 Kran von 10 000 kg Tragkraft vorhanden. Die 32 Kräne am Hafen II haben eine Tragkraft von je 2500 kg. Außer den vorgenannten Uferkränen steht im Hafen I ein Schwimmkran von 40 000 kg und im Hafen II ein solcher von 10 000 kg (in besonderen Fällen von 12 500 kg.) Tragkraft zur Verfügung.

Nach dem Gesetz vom 2. Oktober 1900 über die Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft soll bei Benutzung eines Schwimmkrans in Stücken von 10 000 kg oder darunter das Doppelte der bei Benutzung der Uferkräne zu zahlenden Gebühren, jedoch mindestens ein Betrag von 30 M erhoben werden. Bei Stücken von mehr als 10 000 kg bis 40 000 kg ist eine steigende Gebühr von 40 S bis 80 S für 100 kg vorgeesehen.

Es hat sich nun ergeben, daß die derzeitige Regelung der Zuschlagsgebühren für schwere Stücke und insbesondere der Schwimmkrangebühren in vielen Fällen dem Handel Schwierigkeiten bereitet und dazu beiträgt, Transporte, die naturgemäß Bremen zufallen sollten, von hier abzulenken. Hierbei kommt in Betracht einerseits die Höhe der Gebühren an sich, andererseits der Umstand, daß nach der bremischen Gebührenordnung die Gebühren in vollem Umfange vom Antragsteller, also regelmäßig vom Spediteur, erhoben werden und daß daher mit Rücksicht auf die bestehenden Vereinbarungen die Schiffsahrtsgesellschaften nicht in der Lage sind, einen Teil der Gebühr zu übernehmen. Hierzu tritt noch die Schwierigkeit, den Betrag der Gebühr im voraus mit Sicherheit zu berechnen, da sich in vielen Fällen nicht übersehen läßt, ob die bei Benutzung der Schwimmkräne geltende Mindestgebühr von 30 M die jeweils in Frage stehende einzelne Sendung in voller Höhe treffen oder ob sie sich auf mehrere Sendungen verteilen wird. Denn die Mindestgebühr von 30 M kommt zur Erhebung, einerlei, ob es sich um ein Kollo von z. B. 3000 kg handelt oder um 2 oder 3 Kolli des gleichen Gewichts.

Dabei ist zu beachten, daß es bei den Verhandlungen mit den inländischen Versendern wegen des Transports schwerer Stücke über Bremen nicht etwa auf die Höhe der Gesamtbelastung des Dampfers, sondern darauf ankommt, wieviel die Gebühren für die einzelne Sendung, für das einzelne schwere Stück betragen. Hiervon allein hängt es in vielen Fällen ab, ob der Versender den Weg über den einen oder den andern Hafen wählt. Daß aber für einzelne schwere Stücke nach dem geltenden Schwimm-

frantarif die bremischen Gebühren sich verhältnismäßig hoch stellen, namentlich wenn die Mindestgebühr von 30 M nicht voll ausgenutzt werden kann, ist nicht zu bestreiten. An sich ist es gewiß von Vorteil, daß die bremischen Häfen mit Schwimmkränen ausgerüstet sind, während z. B. die Hamburger Kaiverwaltung nur feste Uferkräne besitzt, so daß dort bei Übernahme schwerer Stücke entweder das Schiff zum Uferkran verholten oder das schwere Stück mit Leichter längsseit des Schiffes gebracht und mit dem eigenen Geschirr des Schiffes übernommen werden muß. Während aber in Hamburg die Kosten des Verholens oder des Leichtertransports häufig dem Schiffe zur Last fallen, so daß der dortige Versender nur die verhältnismäßig niedrigen Sätze für die Uferkräne in seine Rechnung einzustellen braucht, müssen in den Offerten der hiesigen Spediteure die hohen Schwimmkrangebühren erscheinen, weil diese weder ganz noch teilweise vom Schiffe erhoben werden. So kommt es, daß der Besitz der Schwimmkräne, der betriebstechnisch zweifellos einen Vorteil bedeutet, der Gebührenfrage wegen in manchen Fällen zum Nachteil unseres Platzes ausschlagen kann.

Diesen Schwierigkeiten kann nur durch eine Revision des Gebührentarifs abgeholfen werden, die nach Vorschlag der Handelskammer darin zu bestehen hat, daß

- 1) die Höhe der Zuschlagsgebühr für schwere Stücke ermäßigt und
- 2) eine Zerteilung der Gebühr eingeführt wird, die bezweckt, daß bei Benutzung des Schwimmkrans ein Teil künftig vom Schiff erhoben wird.

In betreff der Höhe der Gebühr muß freilich zugegeben werden, daß, an den Unkosten gemessen, die die Verzinzung, Tilgung, Unterhaltung und der Betrieb der Schwimmkräne verursachen, die jetzigen Gebühren eher zu niedrig als zu hoch sind. Denn schon jetzt arbeiten beide Schwimmkräne mit einem erheblichen Defizit. Indes dürfte dieser Gesichtspunkt nicht ausschlaggebend sein, vielmehr die Rücksicht darauf den Vorzug verdienen, daß bei der Frage der Rentabilität eines Betriebes mehr auf die Rentabilität im ganzen als auf die Rentabilität der einzelnen Betriebseinrichtungen für sich allein zu achten ist. Da es sich überdies nur um eine Differenz von wenigen tausend Mark handelt, so wird man im Interesse des ganzen eine Vergrößerung des Ausfalls beim Betrieb der Schwimmkräne wohl mit in den Kauf nehmen dürfen. Auch ist zu hoffen, daß, wenn durch die Herabsetzung der Gebühr der Transport schwerer Stücke hier zunimmt, ein Teil des Ausfalls durch Mehreinnahmen Deckung finden wird.

Die Zerteilung der Gebühr ist so gedacht, daß erhoben wird:

- 1) vom Antragsteller (Spediteur) eine mit dem Gewicht der Stücke steigende Hebegebühr, die keine Rücksicht darauf nimmt, ob ein fester Uferkran oder ein Schwimmkran benutzt wird,
- 2) im Fall der Benutzung des Schwimmkrans außerdem vom Schiff eine besondere Benutzungsgebühr, die gleichfalls nach Gewicht berechnet wird, aber ohne steigende Skala.

Dabei würde zweckmäßig für die Benutzungsgebühr eine Mindestgebühr festzusetzen, bei der Hebegebühr aber von solcher Mindestgebühr abzusehen sein. Bei dieser Art der Regelung der Gebühren würde der Spediteur mit niedrigeren Sätzen rechnen können und ferner meistens in der Lage sein, dank dem Wegfall der Mindestgebühr, die Höhe der Gebühren genau zu kalkulieren.

Nach dem Bericht der Handelskammer haben die von ihr mit den Reedereien, den Spediteuren und der Lagerhaus-Gesellschaft gepflogenen Verhandlungen zu einer Verständigung auf Grund der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte geführt. Die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft sind unter A 5 Absatz 2 und unter B h III a abzuändern. Die Deputation hat sich mit der von der Handelskammer vorgeschlagenen abgeänderten Fassung einverstanden erklären können.

Das Maß der Verbilligung, die durch die Abänderungen gegenüber den jetzigen Sätzen eintreten wird, ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

für ein Stück von	Künftiger Betrag bei Mindestgebühr 15 M						Bisher	
	an Hebegebühr		an Benutzungsgebühr		Zusammen			
	M	S	M	S	M	S	M	S
2 500 kg	1	25	15	—	16	25	30	—
3 500 "	3	50	15	—	18	50	30	—
4 500 "	4	50	15	—	19	50	30	—
5 500 "	8	25	15	—	23	25	30	—
6 500 "	9	75	15	—	24	75	30	—
9 500 "	19	—	15	—	34	—	38	—
11 500 "	28	75	15	—	43	75	46	—
14 500 "	36	25	15	—	51	25	58	—
16 500 "	49	50	16	50	66	—	74	25
19 500 "	58	50	19	50	78	—	87	75
22 000 "	88	—	22	—	110	—	110	—
27 000 "	135	—	27	—	162	—	162	—
32 000 "	176	—	32	—	208	—	224	—
37 000 "	222	—	37	—	259	—	296	—
40 000 "	240	—	40	—	280	—	320	—

Endlich kommen noch folgende zwei Punkte in Betracht:

1) Es wird beantragt, die jetzige Anmerkung 3 zu B b, Ziffer III a (Gesetzbl. 1900, S. 278) zu streichen, weil der dort behandelte Fall in der Praxis so gut wie niemals vorkommt.

2) In solchen Fällen, in denen ein Teil der Ladung eines Seeschiffs mit Leichtern bei den Anstalten der Lagerhaus-Gesellschaft angebracht ist, ist es vorgekommen, daß sich ausländische Reedereien auf den Standpunkt gestellt haben, die Ladungsgebühr sei nicht vom Seeschiff, sondern vom Leichterfahrzeug zu tragen, weil im Abschnitt A der Gebührenordnung die Ziffer 5 unter a. Abs. 2 schlechthin von einer vom „Schiffe“ zu zahlenden Ladungsgebühr spreche und gleichermaßen für Seeschiffe wie für Flußschiffe gelte.

Demgegenüber vertritt die Lagerhaus-Gesellschaft mit Recht den Standpunkt, daß sie sich wegen der Ladungsgebühr nur an diejenigen halten könne, der mit ihr ein Vertragsverhältnis eingegangen sei, d. h. an diejenigen, der den Aufsehantrag gestellt habe, daß also in allen Fällen, in denen das Schiff den Aufsehantrag für die ganze Ladung gestellt habe, auch die Ladungsgebühr für die ganze Ladung einschließlich der etwa durch Leichter angebrachten Teile der Ladung vom Seeschiff zu erheben sei. Es erscheint wünschenswert, dieses Rechtsverhältnis möglichst unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, um dadurch den hiesigen Schiffsmäklern und Empfängern ihre Stellungnahme gegenüber den ausländischen Reedereien zu erleichtern. Da nun aus den oben entwickelten Gründen ohnehin eine Änderung der Ziffer 5 des Abschnitts A erforderlich ist, so empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit die Ziffer 5 a Abs. 2 durch einen Zusatz zu ergänzen, der klarstellt, in welchen Fällen das Seeschiff und in welchen Fällen der Leichter die Gebühren zu zahlen hat. Es wird zweckmäßig sein, die ganze Ziffer 5 a in der nunmehrigen Fassung mit den unverändert gebliebenen Teilen neu zu veröffentlichen.

Die Handelskammer hat dringend befürwortet, die Beseitigung der jetzt bestehenden Schwierigkeiten baldmöglichst eintreten zu lassen und damit nicht etwa bis zu der zum 1. April 1911 zu bewirkenden allgemeinen Revision der Gebührenordnung der Lagerhaus-Gesellschaft zu warten.

Hiernach beantragt die Deputation, dem in der Anlage beigefügten Gesetzesentwurf die Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 9. Juni 1910.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Alldiess.**

i. B.

Unteranlage. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft vom 1. Juli 1894.

Vom . Juni 1910.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

Die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, abgeändert durch die Bekanntmachung vom 30. Juni 1897 und die Gesetze vom 2. Oktober 1900, vom 12. Juli 1904 und vom 1. Mai 1908 wird ferner wie folgt abgeändert:

I. Die Bestimmung unter A 5 a erhält folgende Fassung:

- a. Die Gebühren und Vergütungen werden, mit alleiniger Ausnahme der Sondergebühren für die Benutzung der Holzlager-Anlagen (Abschnitt C, III), durch die Gesellschaft vom Antragsteller erhoben.

Die Ladungsgebühr (Abschnitt B, a) und die Gebühr für Benutzung des Schwimmkranes (Abschnitt B, b III a) werden vom Schiffe oder dessen Vertreter erhoben; ebenso die Nebengebühr für Arbeiten außerhalb der festgelegten Dienststunden (Abschnitt B, IV a), in Fällen, wo die Arbeiten durch die Gesellschaft angeordnet worden sind.

Diese Gebühren werden von Schiffen, die einen Teil ihrer Ladung mit Leichtern anbringen, auch für diesen Teil erhoben.

Wird jedoch die Ladung eines Leichters ohne Beziehung zur Ladung eines anderen Schiffes gelöscht und wird dafür ein selbständiger und ordnungsmäßiger Antrag auf Aufnahme und Auslieferung an den Anstalten vom Schiffer des Leichters oder seinem Vertreter gestellt oder gegengezeichnet, so werden die Gebühren von diesem erhoben.

Die Gebühr für elektrische Beleuchtung der Laderäume der Schiffe (Abschnitt B, IV f) gemäß der Hafenordnung wird vom Schiffe oder dessen Vertreter erhoben. Die Lieferung der elektrischen Beleuchtung ist bei der Gesellschaft zu beantragen.

II. Die Bestimmungen unter B, b III a werden durch nachstehende ersetzt:

- a. Bei Gütern von mehr als 2000 kg Stückgewicht, die an der Kaje aufgesetzt, abgesetzt oder unmittelbar übergeladen werden:

1) Eine Hebegebühr

bei Stücken von				Bei Überladung vom Seeschiff auf Eisenbahnwagen oder umgekehrt	in allen anderen Fällen
mehr als	2 000 kg bis	3 000 kg	für 100 kg		
mehr als	2 000 kg bis	3 000 kg	5 Pf.	10 Pf.	
" "	3 000 " "	5 000 " "	10 "	20 "	
" "	5 000 " "	7 500 " "	15 "	25 "	
" "	7 500 " "	10 000 " "	20 "	30 "	
" "	10 000 " "	15 000 " "	25 "	35 "	
" "	15 000 " "	20 000 " "	30 "	40 "	
" "	20 000 " "	25 000 " "	40 "	50 "	
" "	25 000 " "	30 000 " "	50 "	60 "	
" "	30 000 " "	35 000 " "	55 "	65 "	
" "	35 000 " "	40 000 " "	60 "	70 "	

Anmerkung zu a, 1.

1) Seeleichter gelten als Seeschiffe, ebenso solche Leichter, mit denen das Gut an den Anstalten für ein Seeschiff angebracht oder abgeholt wird.

- 2) Wird das Gut vom Schiff auf Eisenbahnwagen — oder umgekehrt — verladen, aber zunächst auf der Kaje niedergelegt, so kommt innerhalb der Abnahmefrist für die zweite Hebung nur die Hälfte der vorstehenden Gebühr in Anrechnung.
- 2) Eine Gebühr für die Benutzung des Schwimmkrans. Bei Stücken bis zu 40 000 kg für 100 kg 10 Pf., mindestens aber ein Betrag von 15 M.

Anmerkung zu a, 2.

Ist der Schwimmkran auf Antrag bereit gestellt und wird er zeitweilig nicht benutzt, so wird für jede Stunde Wartezeit ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr berechnet; wird der Kran überhaupt nicht benutzt, so kommt als Wartezeit die Zeit zwischen der Abfahrt von der Liegestelle und der Rückkehr dahin in Ansatz.

Wird die Benutzung vor Abfahrt des Kranes von der Liegestelle abgefragt, so wird eine Stunde Wartezeit angerechnet.

Anmerkung zu a, 1 und 2.

Wird das Gut mit dem Schwimmkran von einer Stelle zur anderen befördert, so kommt für die Beförderung die Hälfte der vorstehenden Gebühren in Anrechnung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am Juni 1910.

2. Erwerb einer Grundfläche an der verlängerten Meterstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Industrie-Land-Aktiengesellschaft hat beantragt, ihr die Anlegung einer Straße auf ihrem neben der verlängerten Meterstraße liegenden Grundstück zwischen der Neuenlander- und Vulkanstraße zu genehmigen. Die von der Gesellschaft projektierte Straße lag so nahe der Meterstraße, daß nach Ausführung dieser Straße nur der dem Staat gehörige, etwa 13—21 m breite Geländestreifen an der Meterstraße für die Bebauung übrig geblieben wäre. Die Deputation hat daher mit der Industrie-Land-Aktiengesellschaft Verhandlungen eingeleitet, zwecks Erwerbes von soviel Grundbesitz durch den Staat, daß der an der Meterstraße zu bebauende Streifen eine Tiefe von 25 m erhält. Diese Baublocktiefe ist erforderlich, da anzunehmen ist, daß an der 20 m breiten Straße 5 m tiefe Vorgärten angelegt werden müssen. Es bleiben dann noch 20 m für die Bebauung übrig. Die Gesellschaft ist dann bereit, die projektierte Straße entsprechend nach Südosten in die im Plane gezeichnete Lage zu verschieben.

Die mit der Industrie-Land-Aktiengesellschaft gepflogenen Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages. Danach tritt die Gesellschaft die im Plane rot angelegte, etwa 2220 qm große Grundfläche unter Austausch einer kleinen, blau angelegten Fläche an den Staat ab. Für jedes Quadratmeter Grundfläche, das die Gegenseite an den Staat mehr abtritt, als sie von ihm erwirbt, zahlt der Staat eine Entschädigung von 14 M für das Quadratmeter. Durch den Austausch der blau angelegten Grundfläche wird für beide Teile die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Bebauung an der Meterstraße erzielt. Der Preis von 14 M für das Quadratmeter ist angemessen.

Die Deputation beantragt, den mit der Industrie-Land-Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 31 100 M., sowie für Kosten und Abgaben 400 M., insgesamt demnach 31 500 M., auf das Budget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

J. B.:

(gez.) **Hildebrand.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der Industrie-Land-Aktiengesellschaft, vertreten durch Herrn Richard Dunkel, wohnhaft Neustadts-Contrescarpe Nr. 100 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Industrie-Land-Aktiengesellschaft tritt von ihrem Grundstück an der Neuenlanderstraße, Kataster-Bezeichnung 52 und 53 A den in dem beigehefteten Lageplane vom 20. April 1910 gezeichnet „Bahnsen“ mit a e f g h i bezeichneten, rot angelegten Teil, frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Dagegen erwirbt die Industrie-Land-Aktiengesellschaft von dem Bremischen Staat den in dem Plane mit d c b e bezeichneten, blau angelegten Teil des Grundstücks Kataster-Bezeichnung 39. Die Lieferung der Grundflächen, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, soll beiderseits am 1. Oktober 1910 erfolgen.

§ 2.

Der Bremische Staat zahlt für jedes Quadratmeter Grundfläche, das die Industrie-Land-Aktiengesellschaft an den Bremischen Staat mehr abtritt als sie von diesem erwirbt, 14 M., in Buchstaben: Vierzehn Mark. Die Entschädigungssumme wird an Herrn R. Dunkel ausbezahlt nach erfolgter Lieferung und gesicherter Fassung der an den Staat abzutretenden Grundfläche.

§ 3.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 4. Mai 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Industrie-Land-
Aktiengesellschaft.

(gez.) **R. Dunkel.**

3. Erweiterungsbauten in Ellen.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Bericht.

Anlage.

1) Die Abrechnung über den Neubau einer offenen Station für 30 Frauen, für den 105 150 M bewilligt sind (Verhdlgn. 1907 S. 399, 401), ergibt eine Überschreitung von 125,05 M, die über das Verwahrungshaus, für das 127 000 M bewilligt sind (Verhdlgn. 1907 ebendasselbst), eine Ersparnis von 668,02 M.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt, jene Überschreitung durch diese Ersparnis decken zu dürfen.

2) In dem noch aus der Zeit vor der Reorganisation des Bauwesens stammenden Kostenschätzungen für die Erweiterung der Wäscherei waren unter dem Titel „Insgemein“ die Beleuchtungsanlage, die Installations-, Klempner- und Malerarbeiten, die Erweiterung der Heizung und der Pinoleumbelag veranschlagt. Der Titel war mit 3672,04 M bewilligt. Nach der Abrechnung ist er um 2056,33 M überschritten worden. Ersparnisse bei andern Titeln haben die Deckung für diese Überschreitung geliefert, doch bedarf es dazu wegen des Verbotes der Übertragung von Ersparnissen an andern Titeln auf den Titel „Insgemein“ der nachträglichen Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, um die hiermit gebeten wird.

Bremen, den 13. Juni 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Rebelthan.** (gez.) **Ed. Ahlisch.**

